

# Satzung

## Eine Welt Forum Freiburg

in der von der Mitgliederversammlung am 23. März 2021 geänderten Fassung

### Präambel

Das Eine Welt Forum Freiburg tritt mittels einer umfassenden Bildungs- und Erziehungsarbeit sowohl in Deutschland als auch über die Aktivitäten seiner Mitglieder weltweit für die Umsetzung und das Erreichen folgender Ziele ein:

- Förderung weltweiter Gerechtigkeit durch ökonomischen und sozialen Ausgleich und durch Erhaltung bzw. Wiederherstellung des ökologischen Gleichgewichts
- Verwirklichung bürgerlicher, politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Menschenrechte
- Achtung der Menschenwürde
- Entwicklung von Frieden und Versöhnung
- Förderung von Völkerverständigung und Toleranz
- Ausbau und Förderung internationaler Begegnung, insbesondere auch von Kindern und Jugendlichen
- Umsetzung und Erreichen von Emanzipation, Geschlechtergerechtigkeit und Partizipation
- Ermöglichung eines Zusammenlebens in interreligiöser und interkultureller Vielfalt
- Entwicklung, Förderung, Auf- und Ausbau von Informations- und Bildungsarbeit, insbesondere von entwicklungspolitischer Bildungsarbeit
- Förderung und Stärkung internationaler Entwicklungszusammenarbeit
- Informationserweiterung über ökologisch orientierte Landwirtschaft und Förderung von Maßnahmen zum Schutz der ökologischen Vielfalt
- Förderung des Rechts der Länder auf Souveränität in der Ernährung ihrer Bevölkerung (Förderung der Ernährungssouveränität aller Länder)
- Stärkung der Informationen und Förderung des Bewusstsein über fairen Handel und ökologisch orientierten Anbau
- Förderung des Rechts auf Schutz der Gesundheit und auf medizinische Versorgung sowie Förderung von Gesundheitsmaßnahmen und Gesundheitserziehung
- Sicherstellung von Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche
- Stärkung von Kunst und Kultur im Alltag der Menschen
- Verwirklichung der Ziele der Agenda 21

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Eine Welt Forum Freiburg**  
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält der Vereinsname den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Völkerverständigung, der Entwicklungszusammenarbeit, des Natur- und Umweltschutzes, der Kunst und Kultur und der Gleichstellung von Frauen und Männern
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
  - Öffentlichkeits- und Informationsarbeit um das gesellschaftliche Bewusstsein für die Bedeutung und Einhaltung der in der Präambel genannten Ziele zu verbessern
  - eigene Aktivitäten zur öffentlichen Meinungsbildung und Beeinflussung von politischen Entscheidungsprozessen im Sinne der Förderung und Durchsetzung dieser Ziele
  - den Aufbau und Betrieb eines „Freiburger entwicklungspolitischen Bildungszentrums“ zur Förderung und Stärkung Globalen Lernens und global relevanter Themen in der Öffentlichkeit, in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
  - den langfristigen Aufbau und danach durch den Betrieb eines „Eine-Welt-Hauses Freiburg“ als öffentliches Begegnungs- und Informationszentrum und als Raum für die Aktivitäten der Mitgliedsorganisationen
4. Darüber hinaus ist der Verein ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO), der durch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften in den folgenden Bereichen tätig wird
  - Bildung
  - Völkerverständigung
  - Entwicklungshilfe
  - Umwelt- und Naturschutz
  - Gesundheitspflege
  - Förderung der Jugend- und Altenhilfe
  - Gleichberechtigung von Frauen und Männern
  - Schutz der Ehe und Familie
  - Kunst und Kultur

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für die geförderten Zwecke der steuerbegünstigten Körperschaften dienen.

5. Die Arbeit des Vereins ist überparteilich und religiös ungebunden.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Initiativen und Gruppen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und die den Schwerpunkt ihrer Arbeit in einem der in der Präambel bzw. in § 2 Ziffer 3 genannten Bereiche und/oder in der Bildungsarbeit haben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch einen schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag, über den der Vorstand entscheidet. Beschlüsse des Vorstandes über die Aufnahme neuer Mitglieder müssen von der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## **§ 4a Fördermitgliedschaft**

1. Es gibt die Möglichkeit als Fördermitglied dem Verein beizutreten, um den Verein hauptsächlich in finanzieller und ideeller Form zu unterstützen.
2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Ein Fördermitglied genießt alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes.
4. Die Regelungen über die Aufnahme bzw. die Beendigung der Mitgliedschaft gelten für die Fördermitgliedschaft entsprechend.

## **§ 5 Organe**

### **Organe des Vereins sind:**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Sie berät und beschließt die Grundlinien der Vereinsarbeit und deren Umsetzung. Sie hat u. a. folgende Aufgaben:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
  - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Beirates über das abgelaufene Geschäftsjahr. Entlastung des Vorstandes
  - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
  - d) Änderung der Satzung
  - e) Auflösung des Vereins
  - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages
  - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

- h) Grundsatzbeschluss zur Frage der Einstellung von bezahlten MitarbeiterInnen des Vereins zur Durchführung seiner Aufgaben
- 2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 2 Monaten einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
- 4. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen. Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn sie in der Tagesordnung angekündigt waren und der Textentwurf der Änderung vorher schriftlich mitgeteilt wurde.  
Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt diese eine Sitzungsleitung und eine Protokollführung. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Sitzungsleiter/in und dem /der Protokollführer/in zu unterzeichnen.
- 5. Jedes Mitglied hat bei der Versammlung eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Mehrheit, bei Satzungsänderung eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6. Die Mitglieder des Beirates werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

## **§ 7 Vorstand**

- 1.1. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- 1.2. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit bei Bedarf im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung bezahlt wird.
- 2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 natürlichen Personen. Die Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt tätig. Sie können bestimmte Aufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Außenvertretung, Kassenwart, Finanzmittelbeschaffung etc. an einzelne oder mehrere Vorstandsmitglieder übertragen.
- 3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 5. Dem Vorstand darf nur jeweils ein/e VertreterIn einer Gruppierung/Organisation/Verein angehören.
- 6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben gehören u. a.
  - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
  - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
  - d) Vorläufige Aufnahme von Mitgliedern sowie Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
  - e) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen. Eine personen- oder verhaltensbedingte Kündigung ist nur wirksam, sofern eine Mediation durchgeführt worden ist.

7. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  
Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch eines der Vorstandsmitglieder - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.  
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Von den Vorstandssitzungen und ihren Beschlüssen sind Protokolle anzufertigen, die für die Vereinsmitglieder einsehbar sind. Die Vorstandssitzungen sind vereinsintern öffentlich.
9. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage im Protokoll zu verwahren.
10. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestimmen, die im Namen des Vorstandes die Geschäfte des Vereins führt und unmittelbar dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig ist.

## **§ 8 Beirat**

1. Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, der den Vorstand bei der Verwirklichung von Vereinszielen berät und unterstützt.
2. Der Beirat kann aus seiner Mitte eine/n ständige/n, nicht stimmberechtigte/n Delegierte/n in die Vorstandssitzungen entsenden.

## **§ 9 Kassenprüfung**

Die der Mitgliederversammlung vom Vorstand (und Geschäftsführung) vorzulegende Jahresrechnung ist zuvor von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden RechnungsprüferInnen zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln (75%) der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kommt eine solche Beschlussfähigkeit nicht zustande, muss der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, wenn 2/3 der Anwesenden zustimmen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Eine Welt Forums Freiburg an den Dachverband Entwicklungspolitik Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

**Freiburg, den 23. März 2021**

## **§ 12 Änderung der Satzung**

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 31. März 2011 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Mai 2014 erneut geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. März 2021 erneut geändert.

**Freiburg, den 23. März 2021**

Entsprechend dem Beschluss der Gründungsversammlung des Eine Welt Forums Freiburg am 25.10.2004 wurde mit der dort zunächst noch vorläufig verabschiedeten Satzung wie folgt verfahren.

Die auf der Gründungsversammlung von den anwesenden Gründungsmitglieder verabschiedete Satzung wurde zur Erlangung der Gemeinnützigkeit für eine entsprechende Prüfung dem Finanzamt der Stadt Freiburg vorgelegt. Um die Gemeinnützigkeit zu erlangen, waren aufgrund der diesbezüglichen Bestimmungen noch einige Änderungen in den Formulierungen der Satzung vorzunehmen. Nachdem diese Änderungen eingearbeitet worden waren, wurde die Satzung wie auf der Gründungsversammlung beschlossen allen Gründungsmitglieder schriftlich vorgelegt und durch deren urschriftliche Unterzeichnung in ihrer jetzigen Fassung anerkannt und somit als endgültig verabschiedet.